

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 einstimmig nachstehende Stellplatzverordnung erlassen:

Stellplatzverordnung gemäß § 8 Abs. 6 TBO 2011 der Gemeinde Serfaus

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 8 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Serfaus unter Beachtung der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBl. Nr. 99/2015:

§ 1

Abstellmöglichkeiten

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der

örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

(3) Für die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen und nachzuweisenden Abstellflächen muss sichergestellt sein, dass deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf die Nutzungsdauer der baulichen Anlage gewährleistet ist. Dies ist gegebenenfalls durch raumordnungsrechtliche und/oder privatrechtliche Maßnahmen sicherzustellen. Weiters muss die Funktionalität der einzelnen Stellplätze gewährleistet sein, insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu den jeweiligen Stellplätzen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen zwischengeparkt werden müssen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse von Serfaus wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Abs. 1, erster Satz, für die im Folgenden genannten Arten von baulichen Anlagen festgelegt. Gemäß der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Tiroler Landesregierung vom 6. Oktober 2015 wird zwischen Serfaus (ohne Schönegg, Tschuppbach, Untertösens) und den Weilern Schönegg, Tschuppbach und Untertösens in Serfaus unterschieden.

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze	
	Serfaus (ohne Schönegg, Tschuppbach, Untertösens)	Schönegg, Tschuppbach, Untertösens
1. Gebäude, die Wohnzwecken dienen:		
1.1 Wohngebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten		
1.1.1 Je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1	1
1.1.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2	2
1.1.3 Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2	2
1.1.4 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,7	2,5
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.		
1.2 Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2011		
1.2.1 Je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1	1
1.2.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2	2
1.2.3 Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5	2,3
1.2.4 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,7	2,5
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.		

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze	
	Serfaus (ohne Schöneegg, Tschuppbach, Untertösens)	Schöneegg, Tschuppbach, Untertösens
2. Wohnungen, die der Beherbergung dienen - Ferienwohnungen:		
2.1 Je Ferienwohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1	1
2.2 Je Ferienwohnung von 61 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2	2
2.3 Je Ferienwohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	3	3
Für je 5 der nach 2.1 bis 2.3 erforderlichen Stellplätze, welche nicht auf dem Bauplatz des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe (in einem Umkreis von 30 m) ausgewiesen werden, ist <u>zusätzlich 1 Stellplatz</u> auf dem Bauplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe (in einem Umkreis von 30 m) auszuweisen, um die Parkmöglichkeit bei der An- und Abreise von Gästen bzw. für Besucher zu gewährleisten. In der Baubewilligung kann jedoch auch eine geringere Anzahl an diesbezüglich erforderlichen Stellplätzen auf dem Bauplatz des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.		
3. Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:		
3.1 Je 2,3 Gästebetten insgesamt	1	1
Für je 5 der nach 3.1 erforderlichen Stellplätze, welche nicht auf dem Bauplatz des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe (in einem Umkreis von 30 m) ausgewiesen werden, ist <u>zusätzlich 1 Stellplatz</u> auf dem Bauplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe (in einem Umkreis von 30 m) auszuweisen, um die Parkmöglichkeit bei der An- und Abreise von Gästen bzw. für Besucher zu gewährleisten. In der Baubewilligung kann jedoch auch eine geringere Anzahl an diesbezüglich erforderlichen Stellplätzen auf dem Bauplatz des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.		
4. Personalwohnhäuser:		
4.1 Je 2 Personalbetten	1	1
5. Verkaufsstätten:		
5.1 Sportläden, Sportgeschäfte: Je 100 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	2	2
5.2 Lebensmittelläden, Lebensmittelgeschäfte: Je 100 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	3	3
6. Arztpraxen:		
6.1 Je 20 m ² Besprechungs- und Behandlungsräume	1	1
7. Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen (Büros, Banken, Friseure, Kosmetik etc.):		
7.1 Je 100 m ² Beratungs-, Besprechungs-, Sitzungs- und		

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze	
	Serfaus (ohne Schöneegg, Tschuppbach, Untertösens)	Schöneegg, Tschuppbach, Untertösens
Behandlungsräume	2	2

(2) Bei der Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze ist nach mathematischen Regeln zu runden, bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2011 ist jeweils auf eine ganze Stellplatzzahl abzurunden.

(3) Bei Personalwohnhäusern innerhalb der Fahrverbotszone von Serfaus kann auf den Nachweis der Stellplätze ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies auf Grund des jeweiligen Standortes im Interesse der verordneten Verkehrsberuhigung im Ortszentrum von Serfaus zweckmäßig ist und die erforderlichen Parkplätze auf den ausgewiesenen Personalparkplätzen am Ortsbeginn in Anspruch genommen werden können.

(4) Für gastronomische Betriebe und Einrichtungen wird aufgrund der angestrebten Verkehrsberuhigung in Serfaus keine generell erforderliche Stellplatzzahl festgelegt. Für Betriebe außerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches sowie in den Weilern Schöneegg, Tschuppbach und Untertösens, ist die erforderliche Stellplatzzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der vorgesehenen Nutzung festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Serfaus vom 22.05.2006 außer Kraft.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Serfaus einzubringen.

angeschlagen am: 11.2.2017

abgenommen am: 2.8.2017

der Bürgermeister:

Der Bürgermeister



(Mag. Paul Greiter)